

P O L I Z E I V E R O R D N U N G
gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz von Grün- und
Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern
(Allgemeine Ortspolizeiverordnung)
vom 24. Juli 2003

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

ABSCHNITT I

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG).

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Staffeln.

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen.

ABSCHNITT II

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.

§ 3

Lärm von Sportplätzen

(1) Sportplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21 und 8 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, bleiben unberührt.

§ 4

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, insbesondere auch Arbeiten mit motorbetriebenen Geräten, dürfen in der Zeit von 12 bis 14 Uhr und von 20 bis 7 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) Im Übrigen wird auf die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (insbesondere die Maschinenlärmschutzverordnung) und die Vorschriften des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage hingewiesen.

(3) Arbeiten in Erfüllung der Räum- und Streupflicht gelten nicht als Arbeiten im Sinn von Absatz 1.

Bitte beachten Sie unbedingt folgenden Hinweis:

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung des Bundes erlaubt eine Benutzung von Haus- und Gartengeräten an Werktagen grundsätzlich durchgehend zwischen 7 und 20 Uhr. Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung geht dieser Ortspolizeiverordnung vor. Damit ist (abweichend von obigem § 4 Abs. 1) der Betrieb von Haus- und Gartengeräten an Werktagen (Montag bis Samstag) auch in der Zeit zwischen 12 und 14 Uhr möglich. Eine Sonderregelung gilt für Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler. Diese Geräte dürfen auch zwischen 7 und 9 Uhr, 13 und 15 Uhr sowie 17 und 20 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, sie sind mit einem besonderen EU-Umweltkennzeichen versehen.

§ 5

Wertstoffsammelbehälter

Wertstoffsammelbehälter dürfen in der Zeit von 20 bis 7 Uhr nicht benutzt werden.

§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten, mit Kraftfahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen.

ABSCHNITT III***Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit*****§ 8****Waschen von Fahrzeugen**

Auf Flächen, von denen das Abwasser nicht einer Kläranlage zugeführt wird, ist das Waschen von Fahrzeugen verboten.

§ 9**Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzuhalten.

§ 10**Gefahren durch Tiere**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder erheblich belästigt wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Hunde müssen in folgenden Bereichen an der Leine geführt werden:

- in Grün- und Erholungsanlagen,
- auf Schulgelände,
- auf Sportplätzen,
- auf Kindergartengelände.

(4) Auf Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

(5) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.

§ 11**Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 12**Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.**

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Für Dunglegen gelten die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

§ 13**Unerlaubtes Plakatieren**

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt, außerhalb von zugelassenen Plakatträgern zu plakätieren.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakätiert, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen als Verantwortlicher benannt wird.

§ 14**Belästigung der Allgemeinheit**

Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das Verrichten der Notdurft,
3. das dauerhafte Verweilen überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen.

ABSCHNITT IV***Schutz der Grün -und Erholungsanlagen*****§ 15****Ordnungsvorschriften**

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen

1. dürfen Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen nicht betreten werden;
2. darf außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Flächen nicht gespielt oder sportliche Übungen getrieben werden, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden;
3. dürfen Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile nicht verändert oder aufgedigelt werden;
4. dürfen Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte nicht benutzt werden;
5. darf nicht gezeltet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

ABSCHNITT V***Anbringen von Hausnummern*****§ 16****Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein.

(3) Die Hausnummern sind beim Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

ABSCHNITT VI***Schlussbestimmungen*****§ 17****Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 18**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,

2. entgegen § 3 Abs. 1 Sportplätze benützt,

3. entgegen § 4 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,

4. entgegen § 5 Wertstoffsammelbehälter benutzt,

5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,

6. entgegen § 7 mit Kraffahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht,

7. entgegen § 8 Fahrzeuge wäscht,

8. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,

9. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet oder erheblich belästigt werden,

10. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,

11. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde unangeleint herumlaufen lässt,

12. entgegen § 10 Abs. 4 Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt,

13. entgegen § 10 Abs. 5 Hunde frei umherlaufen lässt,

14. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,

(Ausdruck vom 26.08.2009)

15. entgegen § 12 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 16. entgegen § 13 Abs. 1 plakatiert oder als Verpflichteter der in § 12 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
 17. entgegen § 14 Nr. 1 nächtigt,
 18. entgegen § 14 Nr. 2 die Notdurft verrichtet,
 19. entgegen § 14 Nr. 3 überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses dauerhaft verweilt,
 20. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
 21. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Flächen spielt oder sportliche Übungen treibt,
 22. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt,
 23. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt,
 24. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 zeltet,
 25. entgegen § 15 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
 26. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 27. entgegen § 16 Abs. 2 nicht für die Leserlichkeit von Hausnummern sorgt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, so weit eine Ausnahme nach § 17 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 04. Juni 1984 außer Kraft.